

Gemeinde Simmozheim

Bebauungsplan und Satzung über örtliche Bauvorschriften „Mittelfeld III 2019 - 1. Änderung“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 05.08.2024 bis 13.09.2024 – je einschließlich – in Form einer Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Simmozheim. Ferner wurde als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit eine Planauslage in diesem Zeitraum während den Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung Simmozheim im Rathaus durchgeführt.

Von Seiten der Öffentlichkeit sind insgesamt zwei Stellungnahmen eingegangen.

Beteiligte/r	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1	13.08.2024	<p><u>Einwendung</u> gegen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung (Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Simmozheim vom 02.08.2024) hinsichtlich des Punktes</p> <p>C 12.5 Ausgleichsmaßnahme – A 6 Oberbodenauftrag zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Böden (Textteil Seite 2)</p> <p><u>Begründung:</u> Die Gemeindeverwaltung Simmozheim möchte sich 90.700 Ökopunkte für Ausgleichsmaßnahmen aus der Erschließung des Baugebiets Mittelfeld III für die Oberbodenverschiebung auf landwirtschaftlich genutzte Äcker anrechnen lassen. Dieses Ansinnen ist problematisch, weil es sich bei dem Oberboden aus dem Mittelfeld auf Äcker der Gewanne Hasenäcker, Löchle und Kehle nachweislich um keine Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Ackerböden handelt. Im Gegenteil:</p>	<p>Keine Berücksichtigung</p> <p>Diese Behauptung ist unzutreffend. Im Protokoll der Bodenkundlichen Baubegleitung vom 19.07.2024 zur Abschätzung der Bodenentwicklung auf den</p>

		<p>Den Ortskundigen war bereits im Vorfeld der Maßnahmen bekannt, dass dieses Bodenmaterial z.T. durch früheres jahrzehntelanges Ausbringen von Klärschlamm aus der Kläranlage Simmozheim bis zum Jahre 2005 und Schwermetall verseuchten Abfallmaterials aus der Woldeckenfabrik Weil der Stadt belastet war. Irritiert durch den steinigen Oberbodenauftrag auf Flst. 1691 - vorgeschrieben ist steinfreier und schadstofffreier Oberboden – und anderer Aspekte der Erschließungsmaßnahmen, ließen mein Bruder, der Diplom-Agrarbiologe, früher Bodenkundler an der Universität Hohenheim und ich, nach Abschluss des Oberbodenauftrags auf diesem Ackergrundstück mit Zustimmung des Eigentümers des Flst. 1691,, ein bodenkundliches Gutachten von dem Tübinger Fachingenieurbüro Wehinger/Egner (eine Flächen-Beprobung nach den Vorschriften der Bodenschutz-Verordnung, samt chemischer Analyse mit fachlicher Beurteilung der Laborergebnisse) erstellen. Die wichtigsten Ergebnisse sind die folgenden:</p> <p>„(...) Die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung werden nicht eingehalten. Ausschlaggebend sind die nachgewiesenen Mengen an Arsen, PAK (Polycyclische aromatische Kohlenstoffe, also Derivate von Benzol) und Benzo(a)pyren (...)“.</p> <p>Zur Absicherung dieser negativen Bewertung baten wir den emeritierten Professor für Bodenkunde, Dr. H.-</p>	<p>betreffenden Auftragsflächen 1 bis 5 wird abschließend festgehalten:</p> <p>... „Nach der vom Landratsamt (Genehmigung vom 10.03.2023, III.7) vorgesehenen Gesundungsphase von drei Vegetationsperioden ist mit Ausnahme von AF 4 unten auf allen Auftragsflächen eine Bodenverbesserung um eine Wertstufe zu erwarten.“... (Anmerkung: Für die Teilfläche A4 unten (ca. 1.000 m²) wird die Gesundungsphase um eine Vegetationsperiode verlängert.)</p> <p>Bei dieser privat veranlassten Nachbeprobung auf einer von fünf Auffüllflächen wurden angeblich auffällige Analyseergebnisse (i.W. erhöhte PAK-Gehalte, untergeordnet geogene Gehalte an Arsen, Blei und Chrom) festgestellt, die die Vorsorgewerte bzw. 70 % der Vorsorgewerte der BBodSchV geringfügig überschritten haben.</p> <p>Aufgrund der Anzeige des Beschwerdeführers wurde im Dezember 2023 seitens des Landratsamts Calw die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung durch die Auffüllungen vorgebracht und eine fachgerechte Nachbeprobung aller Auffüllflächen gefordert.</p> <p>Eine fachgerechte Nachbeprobung wurde daraufhin in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 20.000 €, die die Erschließungsgemeinschaft nun zusätzlich zu tragen hat.</p> <p>Die Beprobung der Auffüllflächen AF 1- AF 5 wurde im Zeitraum vom 06.02.2024 bis 19.02.2024 durchgeführt. Insgesamt wurden 200 Einzelproben entnommen und als Mischproben analysiert. In allen untersuchten Mischproben wurden <u>keine</u> einstufigsrelevanten Gehalte an PAK 16 nachgewiesen. Alle Mischproben weisen einen geringfügig erhöhten Arsen-Gehalt auf. In einigen Mischproben wurden geringfügig erhöhte Gehalte an Kupfer sowie in einer Mischprobe ein geringfügig erhöhter Gehalt an Blei gemessen. Das beauftragte Fachbüro führt hierzu aus:</p> <p>„Entsprechend unserer Erfahrung aus der Region mit unterlagerndem Muschelkalk sowie gemäß den bereits vorliegenden Erkundungen bzw. Anlaysen liegen diese Schwermetallgehalte im Bereich der geogenen Hintergrundbelastung. Die</p>
--	--	--	--

	<p>K. Hauffe, um eine zweite Begutachtung auf Grund der ermittelten Laborwerte durch Wehinger/Egner. Prof. Hauffe kommt in seiner Bewertung der chemischen Analyse des Büros Wehinger/Egner vom 21.11.2023 zu folgender Aussage:</p> <p>“Die Verunreinigungen des Auftragbodens mit Benzo(a) pyren (BaP) sowie den 16 EPA-PAKS sind zwar nur gering, aber eindeutig nicht natürlich. Diesbezüglich ist die Nebenbestimmung der Abteilung 23 Umwelt- und Arbeitsschutz im LRA CW im Schreiben an den Antragsteller (Gemeinde Simmozheim) unter 2a. „Es darf ausschließlich schadstofffreier Oberbodenaufgetragen werden“ eindeutig nicht erfüllt!”</p> <p>Auf Grund dieser Fakten ist zu kritisieren, dass die Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz im LRA CW in Simmozheim Erdaufschüttungen auf landwirtschaftlich, zur Nahrungsmittelproduktion genutzten Äckern mit Auflagen genehmigt (Bescheid vom 21.06.2023), aber deren Einhaltung nicht überprüft hat.</p> <p>Die genannten zwei Gutachten/Bewertungen liegen seit Anfang Dezember 2023 Herrn BM Feigl, dem Gemeinderat Simmozheim, sowie dem zuständigen Sachbearbeiter im LRA Calw, Herrn Eckerle, vor. Auf meine Bitte um Stellungnahme dazu gab es bisher von beiden Behörden nur Ausflüchte und Ausreden. Um interessierten Simmozheimern BürgerInnen und auswärtigen Fachleuten einen Einblick in die Analysewerte sowie deren fachliche Bewertung zu ermöglichen, wäre es wünschenswert, dass die Gemeinde Simmozheim dieses Material insgesamt auf ihre Homepage einstellt.</p> <p><u>Zusammenfassung:</u> Die vorgeschlagene Änderung des Bebauungsplans hinsichtlich der Anrechnung von 90.700 Ökopunkten für die behauptete Verbesserung der Leistungsfähigkeit der hiesigen Ackerböden ist aus oben genannten</p>	<p>Analyseergebnisse aus dem Jahr 2020 zeigten ebenfalls erhöhte Schwermetallgehalte in den anstehenden Böden (Hanglehm, Fließerde), die mit den Verwitterungsmaßen unterlagernden Unteren Muschelkalks durchsetzt wurden. Der untere Muschelkalk enthält geogen erhöhte Schwermetallgehalte, insbesondere Arsen und Kupfer. Gemäß Abschnitt 2 § 3 (2) der BBodSchV, wonach Böden die naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffbelastungen aufweisen, besteht nur dann die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge gemäß § 7 Satz 1 des Bundes Bodenschutzgesetzes nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies ist im vorliegenden Fall aus gutachterlicher Sicht für die erhöhten Schwermetallgehalte nicht zu erwarten. Aus gutachterlicher Sicht sind daher zum derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren Maßnahmen erforderlich.“</p> <p>Die Untersuchungsergebnisse können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Simmozheim eingesehen werden.</p> <p>Nach einem ersten schriftlichen Zwischenbescheid am 27.12.2023, in dem dem Beschwerdeführer zunächst das weitere Vorgehen in dieser Sache erläutert wurde, hat das Landratsamt Calw den Beschwerdeführer am 27.03.2024 über die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen schriftlich unterrichtet.</p> <p>Mit Schreiben vom 25.03.2024 hat das Landratsamt Calw der Gemeinde Simmozheim mitgeteilt, dass sich der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung nicht bestätigt hat und damit auch die Ausgleichsmaßnahme A6 „Oberbodenauftrag“ anerkannt werden kann.</p>
--	--	---

		<p><u>Gründen nicht zu verantworten und daher ersatzlos zu streichen.</u></p> <p>Andere, bessere, nachhaltigere Ausgleichsmaßnahmen, um die notwendigen Ökopunkte zu erhalten, sind in Betracht zu ziehen, zum Beispiel die folgenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neuanlage von Streuobstwiesen/Anpflanzung von Hochstämmen: Angesichts dramatischer Rückgänge von Streuobstwiesen in Baden-Württemberg bieten sich Neuanlagen von Streuobstwiesen auf der Gemarkung Simmozheim mit dem Vorteil an, dass Anpflanzungen von Hochstämmen nicht zwangsweise auf gemeindeeigenen Grundstücken zu erfolgen haben. - Anlegung eines (vormals bestehenden amphibienreichen, seit langem vollständig ausgetrockneten, vom Hofgut Georgenau entwässerten) Feuchtgebiets im Gewann Mahden (angrenzend an den Simmozheimer Gerechtigkeitswald). - Weitere mögliche und für die Natur nützliche Maßnahmen können von den beiden großen Naturschutzverbänden NABU und BUND erfragt werden. <p>Für Nachfragen stehe ich gerne zur Verfügung.</p>	
2	12.09.24	<p>Einwendungen zum Auslegungsbeschluss „Mittelfeld III 2019 – 1. Änderung“ vom 25.07.2024</p> <p>Diese Stellungnahme des NABU Gäu-Nordschwarzwald ergeht auch im Namen des BUND Landesverbandes BW, des NABU Landesverbandes BW und dem BUND Nordschwarzwald</p> <p>Wie schon in letzter Stellungnahme zu dem Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“ sehen wir auch in diesem Entwurf erhebliche Mängel und teilweise grobe, offenkundige Fehler.</p>	

		<p><u>Zu den neu konzipierten Maßnahmen:</u></p> <p>Die Eingriffe in das Baugebiet „Mittelfeld III 2019“ in Bezug auf 6,1 ha Boden, die Arten, die Biotope, die Landschaft und das Gewässer sind bereits vollumfänglich durchgeführt. Im Zuge des hierfür erforderlichen Bilanzierungsausgleichs wurden im Bebauungsplan „Mittelfeld III 2019“ 683099 Ökopunkte für externe Maßnahmen beschlossen. Ursprünglich waren 194 331 Ökopunkte als Maßnahme der Flächenagentur unter der Maßnahme A10 festgesetzt. Laut den Bebauungsplanunterlagen sind diese Ökopunkte für die Trockenmauern in Illingen bereits gebucht gewesen. Der nun ausgelegten Bebauungsplanänderung ist zu entnehmen, dass diese Buchung jedoch nicht erfolgt war. Dies bedeutet, dass mehr als 1/3 der externen Ökopunktemaßnahme bisher gar nicht umgesetzt wurden, obwohl die massiven Eingriffe vor zwei Jahren begann und heute beinahe abgeschlossen ist. Zwar sollen dafür jetzt andere Maßnahmen erfolgen. Diese sind jedoch teils mit Rechtsunsicherheiten und teils mit enormem Zeitverzug verbunden – noch nicht begonnen und noch nicht terminiert!</p> <p>Um den zeitlichen Verzug mit den nötigen Ausgleichsmaßnahmen anhand der nun angedachten Projekte auch nur annäherungsweise zu kompensieren, fordern wir einen rasch umsetzbaren fachgerechten Ausgleich zur Generierung die benötigten Ökopunkte.</p> <p>In den neu konzipierten Maßnahmen A14a, A14c und A12 sind keine Fristen genannt, innerhalb derer die Maßnahmen begonnen oder wirksam sein müssen. Es gibt auch sonst keine Angaben, ob und wie sichergestellt ist, dass die Gemeinde Simmozheim ihre angekündigten Maßnahmen nun tatsächlich und zeitnah umsetzt und nicht wieder einfach abwartet, ob man an anderer Stelle günstigere Alternativen planen könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine Pflicht zur vorgezogenen Umsetzung besteht für Ausgleichsmaßnahmen – im Gegensatz zu Artenschutz – Maßnahmen (CEF - Maßnahmen) nicht.</p> <p>Die Ökopunkte waren reserviert, der Vertrag jedoch noch nicht abgeschlossen.</p> <p>Die Maßnahmen sind bereits terminiert bzw. nach Abstimmung mit dem Landratsamt teilweise bereits begonnen.</p>
--	--	--	---

Zu A6 (90700 ÖP!):

Diese Maßnahme wurde bereits durchgeführt. Der ausgebrachte Boden stammt aus einem Bereich, in dem geogen bedingte, erhöhte schwermetallbelastete Böden und künstliche Auffüllungen (Bereiche mit Ziegelresten) vorliegen. Aus diesem Grund sollte laut dem Umweltbericht zu „Mittelfeld III 2019“ grundsätzlich eine Wiederverwendung des Bodens im eigentlichen Plangebiet stattfinden. Die Ausbringungsflächen in einer Größe von 2,3 ha liegen allesamt im Wasserschutzgebiet „Allmende/Höll“, Zone IIIa. Nach dem Merkblatt des zuständigen Landratsamtes Calw sind Erdaufschüttungen in Wasserschutzgebieten in der Regel unzulässig. Bodenaushub mit erhöhten Gehalten an anorganischen Schadstoffen (bspw. Schwermetallen wie das Arsen in den Vorkommen des Mittelfelds) darf nicht verwendet werden. Laut der Wasserschutzgebietsverordnung ist die Verwertung von Boden in diesen Zonen nur zulässig, wenn eine Verunreinigung oder sonstige nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Auch in der vorliegenden Auslegung der Änderung des Maßnahmenkonzepts ist wieder nicht klar ersichtlich, ob sichergestellt worden ist, dass kein kontaminierter Boden in das Wasserschutzgebiet ausgebracht wurde. Wo die Bodenabtragsflächen im Mittelfeld lagen und welche Wertigkeit diese hatten, ist nicht nachvollziehbar. Die Ergebnisse der für die bodenkundliche Begleitung beauftragte Firma Terra Fusca Plan G, Stuttgart, sind nicht bekannt gegeben und finden sich auch nicht in den nun ausgelegten Unterlagen. Es ist auch nirgends nachgewiesen, dass mit dem Oberbodenauftrag die angestrebte Verbesserungsfähigkeit der Böden in den Gewannen Löchle und Kehle erreicht wurde. Mit der Ausdehnung der Maßnahme von 16 580 qm auf 22 675 qm Ausbringungsfläche wurde zudem das Risiko für den Boden und das Grundwasser erhöht.

Kenntnisnahme

Im Protokoll der Bodenkundlichen Baubegleitung vom 19.07.2024 zur Abschätzung der Bodenentwicklung auf den betreffenden Auftragsflächen 1 bis 5 wird abschließend festgehalten:
... „Nach der vom Landratsamt (Genehmigung vom 10.03.2023, III.7) vorgesehenen Gesundungsphase von drei Vegetationsperioden ist mit Ausnahme von AF 4 unten auf allen Auftragsflächen eine Bodenverbesserung um eine Wertstufe zu erwarten.“... (Anmerkung: Für die Teilfläche A4 unten (ca. 1.000 m²) wird die Gesundungsphase um eine Vegetationsperiode verlängert.)

Ein bodenkundliches Gutachten von dem Tübinger Fachingenieurbüro Wehinger/Egner (eine Flächen-Beprobung nach den Vorschriften der Bodenschutz-Verordnung, samt chemischer Analyse mit fachlicher Beurteilung der Laborergebnisse nach dem erfolgten Bodenauftrag vom Flst. 1691) ergab folgende Ergebnisse:

„(…) Die Vorsorgewerte der Bodenschutzverordnung werden nicht eingehalten. Ausschlaggebend sind die nachgewiesenen Mengen an Arsen, PAK (Polycyclische aromatische Kohlenstoffe, also Derivate von Benzol) und Benzo(a)pyren (…).“

Die Verunreinigungen des Auftragsbodens mit Benzo(a)pyren (BaP) sowie den 16 EPA-PAKS sind zwar nur gering aber eindeutig nicht natürlich. Diesbezüglich ist die Nebenbestimmung der Abteilung 23 Umwelt- und Arbeitsschutz im LRA CW im Schreiben an den Antragsteller (Gemeinde Simmozheim) unter 2a. *„Es darf ausschließlich schadstofffreier Oberboden ... aufgetragen werden“* eindeutig nicht erfüllt!

Für das Ausbringen von fragwürdigen Böden im Wasserschutzgebiet 90700 Ökopunkte anrechnen lassen zu wollen, halten wir für daher nicht rechtens.

Bei dieser privat veranlassten Nachbeprobung auf einer von fünf Auffüllflächen wurden angeblich auffällige Analysenergebnisse (i.W. erhöhte PAK-Gehalte, untergeordnet geogene Gehalte an Arsen, Blei und Chrom) festgestellt, die die Vorsorgewerte bzw. 70 % der Vorsorgewerte der BBodSchV geringfügig überschritten haben.

Aufgrund der Anzeige des Beschwerdeführers wurde im Dezember 2023 seitens des Landratsamts Calw die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung durch die Auffüllungen vorgebracht und eine fachgerechte Nachbeprobung aller Auffüllflächen gefordert.

Eine fachgerechte Nachbeprobung wurde daraufhin in Auftrag gegeben. Die Kosten hierfür beliefen sich auf rund 20.000 €, die die Erschließungsgemeinschaft nun zusätzlich zu tragen hat.

Die Beprobung der Auffüllflächen AF 1- AF 5 wurde im Zeitraum vom 06.02.2024 bis 19.02.2024 durchgeführt. Insgesamt wurden 200 Einzelproben entnommen und als Mischproben analysiert. In allen untersuchten Mischproben wurden keine einstufigsrelevanten Gehalte an PAK 16 nachgewiesen. Alle Mischproben weisen einen geringfügig erhöhten Arsen-Gehalt auf. In einigen Mischproben wurden geringfügig erhöhte Gehalte an Kupfer sowie in einer Mischprobe ein geringfügig erhöhter Gehalt an Blei gemessen. Das beauftragte Fachbüro führt hierzu aus:
„Entsprechend unserer Erfahrung aus der Region mit unterlagerndem Muschelkalk sowie gemäß den bereits vorliegenden Erkundungen bzw. Analysen liegen diese Schwermetallgehalte im Bereich der geogenen Hintergrundbelastung. Die Analyseergebnisse aus dem Jahr 2020 zeigten ebenfalls erhöhte Schwermetallgehalte in den anstehenden Böden (Hanglehm, Fließerde), die mit den Verwitterungsmaßen unterlagernden Unteren Muschelkalks durchsetzt wurden. Der untere Muschelkalk enthält geogen erhöhte Schwermetallgehalte, insbesondere Arsen und Kupfer. Gemäß Abschnitt 2 § 3 (2) der BBodSchV, wonach Böden die naturbedingt oder

Zu A12, Maßnahmenflächen auf Flst. Nr. 2330 (Grillplatz, etwa 30 000 ÖPs):

Wir können der Einschätzung des Gutachters nicht folgen und auf dieser Fläche des Flst. 2330 keine überwiegende Fettwiese erkennen. Unter einer Fettwiese ist Intensivgrünland aufgrund von gezielten landwirtschaftlichen Maßnahmen wie Düngung und ständig wiederkehrender Mahd zu verstehen. Eine landwirtschaftliche Nutzung findet auf den im Maßnahmenblatt A12 gelb umrandeten Teil des Flst. Nr. 2330 (etwa 3600 qm) jedoch gar nicht statt.

Tatsächlich befindet sich auf dieser Fläche ein überregional bekannter Grill-, Spiel- und Sportplatz mit intensivem Nutzungsdruck durch erholungssuchende Familien, Wohnmobiltouristen, Partygesellschaften und Hundehalter (zeitweise auch Hundeschulkurse). Eine Tischgruppe aus Holz, der in die Bodenschicht

großflächig siedlungsbedingt erhöhte Schadstoffbelastungen aufweisen, besteht nur dann die Besorgnis des Entstehens schädlicher Bodenveränderungen, wenn eine erhebliche Freisetzung von Schadstoffen oder zusätzliche Einträge gemäß § 7 Satz 1 des Bundes Bodenschutzgesetzes nachteilige Auswirkungen auf die Bodenfunktionen erwarten lassen. Dies ist im vorliegenden Fall aus gutachterlicher Sicht für die erhöhten Schwermetallgehalte nicht zu erwarten. Aus gutachterlicher Sicht sind daher zum derzeitigen Kenntnisstand keine weiteren Maßnahmen erforderlich.“

Die Untersuchungsergebnisse können von jedermann bei der Gemeindeverwaltung Simmozheim eingesehen werden.

Mit Schreiben vom 25.03.2024 hat das Landratsamt Calw der Gemeinde Simmozheim mitgeteilt, dass sich der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung nicht bestätigt hat und damit auch die Ausgleichsmaßnahme A6 „Oberbodenauftrag“ anerkannt werden kann.

Teilweise Berücksichtigung

Die Maßnahme A 12 war bereits Bestandteil des Antrags der Gemeinde Simmozheim auf Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 BNatSchG im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Mittelfeld III 2019“ vom 02.06.2022. Die Maßnahme und die Eignung der betreffenden Ausgleichsflächen wurde seinerzeit bereits von der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Calw geprüft und in der vorliegenden Form anerkannt. Die Genehmigung des o.g. Antrags wurde vom Landratsamt Calw am 07.11.2022 erteilt. Nach der damaligen Entscheidung richten sich die erforderlichen Maßnahmen.

eingetretene, großflächig verteilte Müll (Zigarettenkippen, Bierdeckel), Brandnarben der ausgewiesenen und der illegalen Feuerstätten, Trittspuren und Notdurftverrichtungen haben zu einer starken Schädigung der Krautschicht auf dem flachgründigen Boden – vor allem auf der westlichen Hälfte – geführt (siehe Fotos vom 09.09.24 unten). Die Anlage einer Heuwiese unter diesen Bedingungen erscheint illusorisch. Die dünne Bodenauflage und die Vegetation in diesem Bereich unterscheiden sich nur unwesentlich von dem Kalkmagerrasen des direkt gegenüber liegenden nördlichen Naturschutzgebiets „Hörnle und Geißberg“.

Mind. 1100 qm Fläche befinden sich unter kleineren Gehölzen und unter den mächtigen Kiefern. Etwa 450 qm Fahrweg und mindestens 300 qm Fläche mit starken Trittschäden müssten eigentlich neu eingesät werden, bevor sie als Fettwiese deklariert werden könnten. Eine etwa 200 m lange Reihe aus großen Bruchsteinen um den inneren Bereich soll die Zufahrt von Autos verhindern. Zumindest diese Fläche müssten bei der Berechnung der Größe der angeblichen Fettwiese in Abzug gebracht werden.

Das Vegetationsschicht der weniger stark geschädigten Fläche im östlichen Bereich besteht aus einer blumenbunten Wiese (Wegwarte, Wegeriche, Odermennig, Echtes Labkraut, Schafgarbe, Braunelle, Skabiose, Hornklee, vereinzelt Nelke, etc.), leicht Gräserdominiert und entspricht nicht einer Fettwiese. Der großflächig verbreitete Dornige Hauhechel als Magerkeitsanzeiger, überwiegend in kriechender Form, verweist wahrscheinlich auf eine frühere Schafbeweidung.

Aus unserer Sicht gründet die vorgesehene „Abmagerung“ auf der etwa 3600 qm großen Fläche auf Flst. Nr. 2330 zur Erzielung von knapp 30 000 Ökopunkten auf fragwürdigen Annahmen. Die Flächengröße, die tatsächliche Nutzung und die vorhandene Vegetation müssen neu beurteilt werden, um naturschutzfachlich

Die Grillstelle soll erhalten bleiben. Die hierfür in Anspruch genommene Fläche (einschließlich westliche Zufahrt und Bereich außerhalb der Begrenzungssteine entlang der Straße) bleibt bei der Bilanzierung außen vor. Diese wird entsprechend der differenzierten Nutzungen vor Ort angepasst und neu berechnet.

	<p>korrekt behandelt zu werden. Die weiter zugelassene Nutzung für die Öffentlichkeit steht den nötigen umweltschutzrechtlichen und landwirtschaftlichen Maßnahmen entgegen.</p> <p>Sollten diese Flächen tatsächlich der Gewinnung von Ökopunkten dienen, so sind dringend Maßnahmen gegen die weitere Degeneration der vorhandenen Vegetation und gegen die Vermüllung nötig. Ein Sperren des Geländes vorläufig durch Einzäunung, Abbau der Mülleimer und der Möblierung mitsamt der Grillstelle, Entfernung des kleinteiligen Mülls aus dem Boden und evtl. weitere Maßnahmen wären hierfür nötig.</p> <p>Ggf. liegt bereits zumindest teilweise ein naturschutzrechtlich geschützter Wiesenlebensraumbiototyp vor. Ein neues detailliertes fachtechnisches Gutachten ist unerlässlich.</p> <p>Aufgrund der aufgeführten Unklarheiten und fachlichen Mängeln müssen wir die Änderung des Maßnahmenkonzepts für „Mittelfeld III 2019. 1. Änderung“ ablehnen. Der Ausgleichstauschversuch überzeugt überwiegend nicht.</p> <p>Die Gemeinderäte können mit diesen Unterlagen nicht rechtssicher entscheiden.</p> <p>Unterbleibt eine entsprechende Nachbearbeitung der Pläne bzw. alternativ die Gutschreibung der 194 331 Ökopunkte aus der Maßnahme A10 plus Zuschlag für Zeitverzug nicht, behalten wir uns rechtliche Schritte vor.</p>	
--	--	--

Aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Simmozheim
Stuttgart, den 10.10.2024

Architektenpartnerschaft Stuttgart – ARP